

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat aufgrund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Beobachters Palästinas bei den Vereinten Nationen vom 10. September 1999¹⁴⁵, den Ständigen Beobachter Palästinas einzuladen, im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis an der Aussprache teilzunehmen.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloß der Rat, den Ständigen Beobachter der Schweiz bei den Vereinten Nationen einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Sylvie Junod, die Leiterin der Delegation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der 4046. Sitzung am 17. September 1999 beschloß der Rat außerdem, den Vertreter Pakistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

**Resolution 1265 (1999)
vom 17. September 1999**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 12. Februar 1999¹³⁶,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. September 1999¹⁴⁶, der dem Sicherheitsrat im Einklang mit der genannten Erklärung vorgelegt wurde,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 13. April 1998 über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika¹⁴⁷ und vom 22. September 1998 über den Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen von Konflikten betroffenen Personen¹⁴⁸, insbesondere von der darin enthaltenen Analyse betreffend den Schutz von Zivilpersonen,

feststellend, daß Zivilpersonen die überwiegende Mehrheit der Opfer in bewaffneten Konflikten ausmachen und daß sie immer häufiger von Kombattanten und bewaffneten Elementen zum Ziel von Angriffen gemacht werden, ernsthaft besorgt über das von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten erlittene Leid, insbesondere als Folge von Gewalthandlungen, die gegen sie gerichtet sind, vor allem gegen Frauen, Kinder und andere schwächere Gesellschaftsgruppen, wie Flüchtlinge und Binnenvertriebene, und in Anerkennung der Auswirkungen, die dies auf einen dauerhaften Frieden, eine dauerhafte Aussöhnung und eine dauerhafte Entwicklung hat,

eingedenk der ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und unterstreichend, wie wichtig es ist, daß Maßnahmen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten ergriffen werden,

betonend, daß die Ursachen von bewaffneten Konflikten in umfassender Weise angegangen werden müssen, um den Schutz der Zivilbevölkerung auf lange Sicht zu verbessern, namentlich indem wirtschaftliches Wachstum, Armutsbekämpfung, nachhaltige Entwicklung, nationale Aussöhnung, gute Staatsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung und der Schutz der Menschenrechte gefördert werden,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die immer geringere Achtung der Regeln und Grundsätze des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlings-

¹⁴⁵ Dokument S/1999/980, Teil des Protokolls der 4046. Sitzung.

¹⁴⁶ S/1999/957.

¹⁴⁷ S/1998/318.

¹⁴⁸ S/1998/883.

rechts in bewaffneten Konflikten, insbesondere über die vorsätzlichen Gewalthandlungen gegen alle aufgrund dieser Rechtsvorschriften geschützten Personen, sowie mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Verweigerung des sicheren und ungehinderten Zugangs zu hilfsbedürftigen Menschen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, daß das humanitäre Völkerrecht, die Menschenrechte und das Flüchtlingsrecht größtmögliche Verbreitung finden und daß unter anderem die Zivilpolizei, die Streitkräfte, Richter und Rechtsanwälte, die Zivilgesellschaft und das Personal der internationalen und der regionalen Organisationen eine entsprechende Ausbildung erhalten,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 8. Juli 1999¹⁴⁹ und nachdrücklich darauf hinweisend, daß der Rat dazu aufgefordert hat, nach Bedarf bei konkreten Friedensabkommen und je nach Fall bei Friedensicherungsmandaten der Vereinten Nationen klare Bestimmungen betreffend die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Exkombattanten, einschließlich der sicheren und raschen Beseitigung von Waffen und Munition, aufzunehmen,

eingedenk der besonderen Schutzbedürftigkeit von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen und erneut erklärend, daß die Staaten die Hauptverantwortung für die Gewährleistung ihres Schutzes tragen, insbesondere indem sie die Sicherheit und den zivilen Charakter von Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern aufrechterhalten,

unter Hervorhebung der besonderen Rechte und Bedürfnisse von Kindern, namentlich Mädchen, in Situationen bewaffneten Konflikts,

in Anerkennung der unmittelbaren und besonderen Auswirkungen von bewaffneten Konflikten auf Frauen, worauf in Ziffer 18 des Berichts des Generalsekretärs¹⁴⁶ Bezug genommen wird, und in dieser Hinsicht mit Genugtuung über die Arbeiten, die zur Zeit im System der Vereinten Nationen über die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Gesichtspunkte bei den humanitären Hilfsmaßnahmen sowie über Gewalt gegen Frauen durchgeführt werden,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 8. September 1999¹⁴⁶ und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen umfassenden Empfehlungen;

2. *verurteilt entschieden* die gezielten Angriffe auf Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts sowie die Angriffe auf völkerrechtlich geschützte Objekte und fordert alle Parteien auf, derartigen Praktiken ein Ende zu setzen;

3. *betont*, wie wichtig es ist, Konflikte zu verhüten, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden könnten, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, geeignete vorbeugende Maßnahmen zur Beilegung von Konflikten zu ergreifen, wozu auch die Inanspruchnahme von Streitbeilegungsmechanismen der Vereinten Nationen und anderer Organisationen sowie die vorbeugende Dislozierung von Militär- und Zivilpersonal im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, den Resolutionen des Sicherheitsrats und den einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten gehören;

4. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, den Menschenrechten und dem Flüchtlingsrecht, insbesondere die in den Haager Abkommen von 1899 und 1907¹³⁹ und in den Genfer Abkommen von 1949¹⁴⁰ und deren Zusatzprotokollen von 1977¹⁴¹ enthaltenen Verpflichtungen, sowie die Beschlüsse des Sicherheitsrats strikt zu befolgen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation der wichtigsten Rechtsakte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts zu erwägen und geeignete Gesetzgebungs-, gerichtliche und Verwaltungsmaßnahmen zur innerstaatlichen Umsetzung dieser Rechtsakte zu ergreifen und da-

¹⁴⁹ S/PRST/1999/21.

bei nach Bedarf technische Hilfe von seiten der zuständigen internationalen Organisationen, namentlich des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und von Organen der Vereinten Nationen, in Anspruch zu nehmen;

6. *betont*, daß es Aufgabe der Staaten ist, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts verantwortlichen Personen strafrechtlich zu verfolgen, bekräftigt die Möglichkeit, zu diesem Zweck die gemäß Artikel 90 des ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen geschaffene Internationale Ermittlungskommission heranzuziehen, bekräftigt erneut, wie wichtig die Arbeit der Ad-hoc-Gerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda ist, betont, daß alle Staaten verpflichtet sind, mit diesen Gerichtshöfen voll zusammenzuarbeiten, und anerkennt die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁴³, das den Staaten zur Unterzeichnung und Ratifikation offensteht;

7. *unterstreicht* die Wichtigkeit des sicheren und ungehinderten Zugangs humanitären Personals zu der Zivilbevölkerung in einem bewaffneten Konflikt, namentlich auch zu den Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, sowie des Schutzes für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten dieser Personen und erinnert in dieser Hinsicht an die Erklärungen seines Präsidenten vom 19. Juni 1997¹³⁷ und vom 29. September 1998¹⁵⁰;

8. *betont*, daß die Kombattanten die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des Personals der internationalen humanitären Organisationen zu gewährleisten haben, und erinnert in dieser Hinsicht an die Erklärungen seines Präsidenten vom 12. März 1997¹⁵¹ und vom 29. September 1998¹⁵⁰;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Inkrafttreten des Übereinkommens von 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁵², erinnert an die darin enthaltenen einschlägigen Grundsätze, fordert alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien nachdrücklich auf, die Rechtsstellung des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals voll zu achten, und verurteilt in dieser Hinsicht die Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie auf Personal der internationalen humanitären Organisationen und die gegen sie gerichteten Gewalthandlungen und bekräftigt, daß diejenigen, die solche Handlungen begehen, dafür zur Verantwortung gezogen werden müssen;

10. *bekundet seine Bereitschaft*, auf Situationen bewaffneten Konflikts zu reagieren, in denen gezielte Angriffe auf Zivilpersonen verübt werden oder die humanitären Hilfsmaßnahmen zugunsten von Zivilpersonen vorsätzlich behindert werden, indem er insbesondere auch geeignete Maßnahmen erwägt, die dem Rat nach der Charta zur Verfügung stehen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen einschlägigen Empfehlungen;

11. *bekundet außerdem seine Bereitschaft*, zu erwägen, wie in Friedenssicherungsmandaten besser Vorkehrungen gegen die schädlichen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Zivilpersonen getroffen werden könnten;

12. *bekundet seine Unterstützung* dafür, daß nach Bedarf in Friedensabkommen und in die Mandate von Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen konkrete und angemessene Maßnahmen betreffend die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten aufgenommen werden, unter besonderer Beachtung der Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten, sowie klare und detaillierte Regelungen für die Vernichtung von überschüssigen Waffen und Munition, und erinnert in dieser Hinsicht an die Erklärung seines Präsidenten vom 8. Juli 1999¹⁴⁹;

¹⁵⁰ S/PRST/1998/30.

¹⁵¹ S/PRST/1997/13.

¹⁵² Resolution 49/59 der Generalversammlung, Anlage.

13. *vermerkt*, wie wichtig es ist, daß in die Mandate von friedenschaffenden Maßnahmen, Friedenssicherungseinsätzen und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen besondere Bestimmungen für den Schutz und die Unterstützung von Gruppen aufgenommen werden, die besonderer Berücksichtigung bedürfen, namentlich Frauen und Kinder;

14. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß das an friedenschaffenden, friedensichernden und friedenkonsolidierenden Tätigkeiten beteiligte Personal der Vereinten Nationen über eine angemessene Ausbildung auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts, einschließlich der Vorschriften betreffend Kinder und geschlechtsspezifische Fragen, sowie auf dem Gebiet der Verhandlungs- und Kommunikationsfähigkeiten, des interkulturellen Verständnisses und der zivil-militärischen Koordination verfügt, und fordert die Staaten sowie die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen nachdrücklich auf, sicherzustellen, daß ihre Programme für das an ähnlichen Tätigkeiten beteiligte Personal eine entsprechende Ausbildung beinhalten;

15. *unterstreicht*, wie wichtig eine Zivilpolizeikomponente bei Friedenssicherungseinsätzen ist, anerkennt die Rolle der Polizei bei der Gewährleistung der Sicherheit und des Wohls der Zivilbevölkerung und anerkennt in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, die Kapazität der Vereinten Nationen zur raschen Dislozierung einer qualifizierten und gut ausgebildeten Zivilpolizei zu verstärken;

16. *bekräftigt seine Bereitschaft*, bei allen Maßnahmen, die nach Artikel 41 der Charta ergriffen werden, zu erwägen, welche Auswirkungen sie auf die Zivilbevölkerung haben, wobei die Bedürfnisse der Kinder zu berücksichtigen sind, damit angemessene humanitäre Ausnahmeregelungen geprüft werden können;

17. *stellt fest*, daß die exzessive Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und deren destabilisierende Wirkung ein beträchtliches Hindernis für die Bereitstellung humanitärer Hilfe darstellen und Konflikte verschärfen und verlängern, das Leben von Zivilpersonen gefährden sowie die Sicherheit und das Vertrauen untergraben können, die für die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität erforderlich sind;

18. *nimmt Kenntnis* von dem Inkrafttreten des Übereinkommens von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹⁵³ sowie des in der Anlage zu dem Übereinkommen von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹⁵⁴, enthaltenen geänderten Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II), erinnert an die darin enthaltenen Bestimmungen und nimmt Kenntnis von den günstigen Auswirkungen, die ihre Umsetzung auf die Sicherheit von Zivilpersonen haben wird;

19. *bekundet erneut seine ernste Besorgnis* über die schädlichen und weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder, erinnert an seine Resolution 1261 (1999) vom 25. August 1999 und bekräftigt die darin enthaltenen Empfehlungen;

20. *betont*, wie wichtig die Konsultation und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den anderen zuständigen Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, bei der Ergreifung von Folgemaßnahmen zu dem Bericht des Generalsekretärs ist, und ermutigt den Generalsekretär, auch weiterhin Konsultationen über dieses Thema zu führen und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, damit die Vereinten Nationen Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten besser schützen können;

21. *bekundet seine Bereitschaft*, gemeinsam mit den Regionalorganisationen zu prüfen, wie diese die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten besser schützen könnten;

¹⁵³ Siehe Dokument CD/1478 der Abrüstungskonferenz.

¹⁵⁴ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

22. *beschließt*, sofort einen geeigneten Mechanismus mit dem Auftrag zu schaffen, die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen weiter zu prüfen und bis zum April 2000 geeignete Maßnahmen im Einklang mit den dem Rat nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Verantwortlichkeiten zu erwägen;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 4046. Sitzung einstimmig verabschiedet.

**BRIEFWECHSEL ZWISCHEN DEM GENERALSEKRETÄR UND DEM
PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS BETREFFEND DIE
INDIEN-PAKISTAN-FRAGE**

Beschluß

Am 12. Februar 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁵⁵:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 9. Februar 1999 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Jozsef Bali (Ungarn) zum Leitenden Militärbeobachter der Militärbeobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan zu ernennen¹⁵⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der darin geäußerten Absicht Kenntnis."

DIE SITUATION IN DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1997 und 1998 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 3979. Sitzung am 18. Februar 1999 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Zentralafrikanischen Republik bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 9. Februar 1999 (S/1999/132)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁵⁷:

¹⁵⁵ S/1999/149.

¹⁵⁶ S/1999/148.

¹⁵⁷ S/PRST/1999/7.